



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

18. März 2020

ANHÖRUNGSBERICHT

Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Anhörungsbericht beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2021–2024" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 12 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln enthalten. Die übrigen Mittel werden durch die Globalbeiträge des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung gedeckt. Dieser Verpflichtungskredit erlaubt die Erweiterung der Förderungen energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien. Der Grosse Rat hat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 die kantonalen Mittel eingestellt.

Basierend auf dem durch die Eidgenossenschaft ratifizierten Klimaabkommen 2015 von Paris und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hat der Bundesrat entschieden, den CO₂-Ausstoss um 50 % gegenüber 1990 bis 2030 zu reduzieren. Er hat weiter festgelegt, dass die Schweiz schneller handeln muss und bis 2050 klimaneutral sein soll. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll die gesetzliche Basis für die Erreichung von Netto-Null bis 2050 geschaffen werden.

Die Aufgabenteilung mit dem Bund im Energiebereich weist den Kantonen den Gebäudebereich als Schwerpunkt zu. In der vom Grossen Rat verabschiedeten Energiestrategie "energieAARGAU" sind die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes enthalten. Der Gebäudebereich spielt darin eine entscheidende Rolle.

Das "Förderprogramm Energie 2021–2024" unterstützt Massnahmen an der Gebäudehülle, Holzheizungen, solarthermische Anlagen und Wärmepumpen. Neu stehen auch Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung. Mit dem Einsatz von 12 Millionen Franken über 4 Jahre erhält der Kanton Globalbeiträge des Bundes von rund 60,4 Millionen Franken.

Mit den Förderungen werden zwischen 375 und 750 Millionen Franken an Investitionen in der Privatwirtschaft ausgelöst. Die energetische Wirkung beträgt rund 1,44 TWh. Die CO₂-Emissionen können um über 440'000 Tonnen reduziert werden.

Die Erfahrungen mit den Förderprogrammen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieeffizienz wirksam gesteigert und der CO₂-Ausstoss markant gesenkt werden kann. Das Förderprogramm stellt eine flankierende Massnahme zur Änderung des Energiegesetzes dar. Es hilft mit, den Absenkpfad des CO₂-Ausstosses zu beschleunigen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Versorgungssicherheit vor allem im Winterhalbjahr.

1. Energie- und klimapolitische Ziele

Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Damit werden die Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Ausbau der erneuerbaren Energien verstärkt. Ein Schwerpunkt liegt bei der Senkung des Anteils fossiler Energien und einer Ausweitung der Stromproduktion durch zusätzliche Nutzung von Wasserkraft und erneuerbaren Energien.

Die Schweiz hat das Ende 2015 anlässlich der Klimakonferenz von Paris verabschiedete Übereinkommen ratifiziert. Sie verpflichtet sich damit, das Reduktionsziel von minus 50 % gegenüber 1990 bis 2030 zu erreichen. Bis 2050 hatte die Schweiz zudem ein indikatives Gesamtreduktionsziel von minus 70 bis 85 % gegenüber 1990 unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsreduktionen angekündigt. Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Weltklimarats hat der Bundesrat am 28. August 2019 entschieden, dass die Schweiz rascher handeln muss und bis 2050 klimaneutral sein soll. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll die gesetzliche Basis für die Erreichung von Netto-Null bis 2050 geschaffen werden. Damit leistet die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des international vereinbarten Ziels, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Es ist vorgesehen, dass die Beratungen zum CO₂-Gesetz in der Frühlingssession 2020 abgeschlossen werden.

Der Grosse Rat hat am 2. Juni 2015 die kantonale Energiestrategie "energieAARGAU" beschlossen. Diese enthält bereits die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Eine der Zielsetzungen sieht eine rasche Umsetzung der neuen Musterverordnung der Kantone im Energiebereich vor. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes hat der Grosse Rat dieses Ziel am 3. März 2020 umgesetzt. Zu diesem Entscheid ist das Behördenreferendum ergriffen worden.

Als flankierende Massnahme zur Änderung des Energiegesetzes, zur Beschleunigung des Absenkpfeils und der Verbesserung der Versorgungssicherheit hat der Grosse Rat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 Mittel für Förderung vor allem im Gebäudebereich eingestellt. Damit setzt er die Anliegen der überwiesenen (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie um.

Der Grosse Rat hat entschieden, einen Entwicklungsschwerpunkt Klima im AFP 2020–2023 aufzunehmen. Die Synergien zwischen der Klima- und der Energiepolitik des Kantons sind sehr hoch. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind wichtige Massnahmen für den Klimaschutz.

2. Förderungen von Bund und Kantonen

2.1 Förderung des Bundes

Eine Schlüsselrolle in der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik kommt dem Gebäudebereich zu. Rund 40 % des Energieverbrauchs und rund 25 % des CO₂-Ausstosses werden durch Gebäude verursacht. Als Konsequenz auf die Energiestrategie 2050 hat der Bund die finanzielle Förderung über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ab 2017 deutlich ausgebaut. Mit der Erhöhung der CO₂-Abgabe stehen gemäss Art. 34 des CO₂-Gesetzes¹ aktuell bis zu 450 Millionen Franken pro Jahr für die Förderung von Gebäudemodernisierungen und erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik zur Verfügung. Mit der Anpassung des CO₂-Gesetzes verlagert der Bund den Schwerpunkt auf die Klimapolitik.

Der Bund unterstützt die Kantone beim Gebäudeprogramm mit einem Sockelbeitrag und Ergänzungszahlungen. Ein Drittel der CO₂-Teilzweckbindung wird den Kantonen nach Einwohnerzahl zu-

¹ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz)

gewiesen. Ergänzungszahlungen erhält ein Kanton nur, wenn er eigene Mittel in das Programm investiert. Aktuell werden Ergänzungszahlungen im Verhältnis 2:1 ausgerichtet, dies bedeutet, dass auf jeden aus kantonalen Mitteln eingesetzten Franken Fr. 2.– durch den Bund beigesteuert werden.

2.2 Förderungen des Kantons Aargau

2.2.1 Bisherige Förderprogramme

Der Kanton Aargau unterstützt die Gebäudeerneuerung und den Ausbau der erneuerbaren Energien seit vielen Jahren mit finanziellen Beiträgen. Als wichtige Ergänzung unterstützt die gut ausgebaute Energieberatung Gebäudeeigentümer, Gemeinden und Fachleute. Ab dem Jahr 2010 wurden für die Dauer von jeweils zwei Jahren Verpflichtungskredite durch den Grossen Rat beschlossen. Diese Mittel wurden durch Beiträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe aufgestockt. Der letzte Verpflichtungskredit 2014/15 wurde aufgrund eines anstehenden Systemwechsels auf Bundesebene auf den 1. Januar 2017 um ein Jahr verlängert. Im Jahr 2016 beantragte der Regierungsrat im Rahmen der Sparsbemühungen keinen weiteren Kredit mehr. Diese Entscheidung wurde auch dadurch begünstigt, dass die Kantone mit dem Systemwechsel auch ohne den Einsatz von eigenen Mitteln einen Drittel der CO₂-Teilzweckbindung als Sockelbeiträge erhalten. Das bisherige Förderprogramm konnte so in einem reduzierten Umfang weitergeführt werden. Solarthermieanlagen, Holzheizungen und Pilotanlagen konnten aber nicht mehr unterstützt werden.

Das aktuelle Förderprogramm umfasst Beiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle (Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich) sowie für Modernisierungen mit Minergie- oder Ersatzneubauten mit Minergie-P-Zertifikat. Die Förderbedingungen richten sich nach dem Harmonisierten Förderprogramm von Bund und Kantonen (HFM 2015).

2.2.2 Vorgesehene Förderungen ab 2021

Das Programm ist noch nicht abschliessend bestimmt. Der Bund wird die Liste der globalbeitragsberechtigten Massnahmen aufgrund der Beschlüsse des revidierten CO₂-Gesetzes anpassen. Das Ziel des Förderprogramms ist, in Kombination mit der Energie- und Klimagesetzgebung, eine möglichst hohe Gesamtwirkung zu erzielen. Deshalb wird erwartet, dass einzelne Bereiche stärker unterstützt, andere allenfalls gestrichen werden.

Nebst der Weiterführung der seit 2017 geförderten Massnahmen sollen neu wieder Massnahmen aus dem Bereich der Gebäudetechnik ins Förderprogramm aufgenommen werden. Folgende Förderungsschwerpunkte sind vorgesehen:

2.2.3 Weiterführung bestehender Förderungen ab 2021

2.2.3.1 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01/M-14)

Unterstützt werden Verbesserungen der Wärmedämmung gegen Aussenklima oder Erdreich bei Gebäudeteilen, die bereits im Ausgangszustand beheizt wurden. Dies gilt für Gebäude, deren Baubewilligung vor 2000 rechtskräftig wurde. Gesamtmodernisierungen werden mit einem Bonus zusätzlich gefördert.

2.2.3.2 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)

Wird ein Gebäude mit einer Zertifizierung nach Minergie oder Minergie-P abgeschlossen, kommen im Vergleich mit M-01 höhere Förderansätze zur Anwendung. Dies aufgrund der höheren Verbrauchsreduktion durch eine gute und geschlossene Gebäudedämmung, verbunden mit einer reduzierten Wärmebrückenproblematik und einer energieeffizienten Gebäudetechnik mit Wohnraumlüftung (Baubewilligung vor 2000).

2.2.3.3 Ersatzneubau Minergie-P (M-16)

In manchen Fällen ist die Gesamtmodernisierung einer bestehenden Liegenschaft weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Ersatzneubauten weisen in diesen Fällen eine insgesamt höhere Energieeffizienz und dadurch geringere Betriebskosten bei leicht höheren Investitionskosten auf. Wird ein Ersatzneubau nach dem Standard Minergie-P zertifiziert, ist der Energiebedarf verglichen mit einem komplett modernisierten Gebäude deutlich tiefer. Dies wird durch einen entsprechend festgelegten Förderbeitrag unterstützt.

2.2.4 Ausweitung des Förderprogramms ab 2021

Gefördert werden gebäudetechnische Massnahmen an bestehenden Gebäuden, als Ersatz von fossiler oder rein elektrischer Wärmeerzeugung.

2.2.4.1 Förderung von Solaranlagen (M-08)

Sonnenkollektoren für die Warmwassererzeugung (Solarwärmeanlagen) oder für die Heizungsunterstützung leisten einen Beitrag zur CO₂-Reduktion und erhöhen die Versorgungssicherheit. Der Warmwasserverbrauch macht einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergieverbrauchs in einem Gebäude aus. Besonders bei neuen, energieeffizienteren Gebäuden kann der Anteil für Warmwasser bis zu 30 – 40 % des gesamten Energiebedarfs eines Gebäudes ausmachen. Der kombinierte Einsatz von Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen) mit Wärmepumpen zur Brauchwarmwasser- oder Heizwärmeerzeugung führt zum selben Ergebnis, ist aber dank der technologischen und preislichen Entwicklung in den vergangenen Jahren wirtschaftlicher als eine Solarwärmeanlage. Solarstromanlagen sowie Geräte zur Speicherung elektrischer Energie sind im HFM 2015 nicht vorgesehen.

2.2.4.2 Förderung Wärmepumpen (M-05, M-06)

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Luft-, Sole- oder Grundwasserwärmepumpen wird unterstützt. Der Ersatz fossiler Wärmeerzeuger durch erneuerbare Systeme stellt einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele (Netto-Null bis 2050) dar. Der Ersatz von Elektroheizungen ist ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität im Winterhalbjahr.

2.2.4.3 Förderung Kleinholzfeuerungen (M-02, M-03)

Automatische Holzheizungen sowie Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter werden unterstützt. Holz ist eine einheimische, erneuerbare und CO₂-neutrale Energie. Zu den Kleinholzfeuerungen zählen Pellet- und Schnitzelheizungen bis 70 kW Leistung.

Kleinholzfeuerungen werden nur gefördert, wenn diese das Qualitätssiegel von "HolzEnergie-Schweiz" tragen. Dadurch wird der Ausstoss von Feinstaub geringgehalten. Stückholzheizungen werden aufgrund des hohen Feinstaubanfalls nicht gefördert.

Grossholzfeuerungen werden unterstützt, sofern sie die Luftreinhalteverordnung einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezüger verteilt. In diesem Fall kommt eine Förderung gemäss Ziff. 3.2.4.5 (M-18) zur Anwendung.

2.2.4.4 Förderung Grossholzfeuerungen (M-04)

Grossholzfeuerungen werden unterstützt, wenn sie die Luftreinhalteverordnung einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezüger verteilt. In diesem Fall kommt eine Förderung gemäss Ziff. 3.2.4.5 (M-18) zur Anwendung.

2.2.4.5 Förderung Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen (M-18)

Der Aufbau neuer oder die Erschliessungen zusätzlicher Gebiete bestehender Fernwärmenetze sollen mit Beiträgen für die Wärmeerzeugungsanlage und das Wärmenetz unterstützt werden, sofern die Wärme erneuerbar erzeugt wird oder aus Abwärme stammt.

2.2.4.6 Förderung von Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtig)

Die technische Entwicklung leistet einen wichtigen Beitrag für die künftige Versorgungssicherheit. Deshalb sollen effiziente Technologien unterstützt werden können, die das Potenzial haben, in Zukunft einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. In Einzelfällen sollen daher auch Pilotprojekte unterstützt werden. Damit können in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden, die für eine mittelfristige Marktreife von neuen Technologien wichtig sind. Mit diesen Mitteln können unter anderem Geothermieprojekte unterstützt werden.

3. Kosten-Nutzen-Analyse

Die beantragten kantonalen Mittel generieren mit den Globalbeiträgen des Bundes eine energetische Wirkung von rund 360'000 MWh und mindern die CO₂-Emissionen um ungefähr 110'000 Tonnen pro Jahr. Eine Studie der Energiedirektorenkonferenz hat ergeben, dass eine Ausweitung der Erneuerung der Gebäudehülle erst ab Fr. 60.– pro Quadratmeter erfolgt. Damit vermehrt energetische Erneuerungen durchgeführt werden, werden deshalb die Fördersätze teilweise erhöht.

Erfahrungen mit dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen ab 2010 haben gezeigt, dass pro eingesetzten Förderfranken eine Investition von Fr. 5.– bis Fr. 10.– ausgelöst wird. Mit den beantragten kantonalen Mitteln von 3 Millionen Franken und den Globalbeiträgen des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung stehen insgesamt 18,1 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Damit wird ein Auftragsvolumen von 90 bis 180 Millionen Franken für die Privatwirtschaft generiert.

Beitrag zur Klimapolitik und zur Versorgungssicherheit

Für das Erreichen von Netto-Null bis 2050 ist der Ersatz der fossilen Wärmeerzeuger zwingend. Ein Grossteil davon wird durch Wärmepumpen ersetzt. Dies erhöht den Strombedarf vor allem im Winterhalbjahr. Deshalb kommt der Gebäudesanierung eine wichtige Bedeutung zu: Mit einer umfassenden energetischen Erneuerung kann der Energiebedarf halbiert werden. Ein gut gedämmtes Gebäude kann zudem mit einer tieferen Vorlauftemperatur geheizt werden. Dadurch steigt der Wirkungsgrad von Wärmepumpen markant an. Der für die Dekarbonisierung zusätzlich notwendige Stromverbrauch kann so reduziert werden. Mit dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern kann Strom eingespart werden und für andere Zwecke eingesetzt werden.

4. Mitnahmeeffekt

Ein Mitnahmeeffekt liegt vor, wenn ein Bauherr für eine Massnahme eine finanzielle Unterstützung erhält, obwohl er diese auch sonst umgesetzt hätte. Ein kleiner Anteil von Gebäudeeigentümern nimmt Mehrkosten für energetische Massnahmen in Kauf und setzt energieeffiziente Massnahmen auch ohne Unterstützung um. Deshalb muss bei einer finanziellen Förderung immer mit Mitnahmeeffekten gerechnet werden. Die Höhe der Mitnahmeeffekte ist schwer zu ermitteln. In der Literatur werden Mitnahmeeffekte bis zu 30 % noch als gut bezeichnet. Untersuchungen zum Gebäudeprogramm der Kantone haben Mitnahmeeffekte in diesem Bereich ergeben. Damit die Mitnahmeeffekte gering bleiben, haben die Kantone im harmonisierten Fördermodell zwei wichtige Regeln festgelegt: die Förderung darf nur maximal 50 % der Gesamtinvestitionen der Massnahme abdecken (der Bauherr muss also eine Eigenleistung erbringen) und die Förderung muss mindestens 20 % der Mehrinvestitionen einer Massnahme decken (eine gemessen an den Gesamtkosten unbedeutende Förderung stellt keinen Anreiz dar).

Mitnahmeeffekte kommen vor allem zum Tragen, wenn die Fördermittel bei der Planung nicht berücksichtigt werden. In vielen Fällen stellt die Abzugsfähigkeit beim Liegenschaftsunterhalt die wichtigste "finanzielle Förderung" dar. Energetische Massnahmen können bei den Steuern abgezogen werden. Weil die steuerlichen Auswirkungen lange nach der Planung der baulichen Massnahmen erfolgen, werden die Steuereinsparungen oft nicht in die Planung einbezogen. Dies gilt vor allem bei Privatpersonen.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Förderbeitrag pro Massnahme

Die Nachfrage von Fördermitteln unterliegt erfahrungsgemäss Schwankungen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie steigt, wenn die politischen Diskussionen um die Energie- und Klimafragen intensiv geführt werden und ein hohes Medienecho auslösen. Einen spürbaren Einfluss haben auch Energiepreisdebatten. Die geplanten Finanzmittel beruhen auf Erfahrungswerten aus dem Verlauf der bisherigen Programme. Ein wichtiges Element stellt dabei die gut ausgebaute Energieberatung des Kantons dar. Sie unterstützt die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen.

Damit flexibel auf die Anfragen oder Veränderungen im Umfeld reagiert werden kann, sind Verschiebungen der Mittel zwischen den einzelnen Förderkategorien und unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitungen möglich.

Massnahme	Beiträge				Totale
	2021	2022	2023	2024	
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	13'140'000	13'140'000	13'140'000	13'140'000	52'560'000
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz	920'000	920'000	920'000	920'000	3'680'000
M-12: Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	80'000	80'000	80'000	80'000	320'000
M-16: Ersatzneubau Minergie-P	320'000	320'000	320'000	320'000	1'280'000
M-08: Solarkollektoranlage	430'000	430'000	430'000	430'000	1'720'000
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	830'000	830'000	830'000	830'000	3'320'000
M-02: Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	30'000	30'000	30'000	30'000	120'000
M-03: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	190'000	190'000	190'000	190'000	760'000
M-04: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	170'000	170'000	170'000	170'000	680'000
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	560'000	560'000	560'000	560'000	2'240'000
Pilotanlagen (nicht Globalbeitragsberechtigt)	500'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000
Total Förderbeitrag	18'100'000	18'100'000	18'100'000	18'100'000	72'400'000

Abbildung 1 Geplanter Einsatz der Fördermittel in Franken. Die Mittelverwendung ist noch nicht abschliessend bestimmt und wird bei Bedarf auf die Bestimmungen des CO₂-Gesetzes angepasst (siehe Kapitel 2.2.2).

5.2 Beiträge von Bund und Kanton

Die Kantone haben angeregt, mit der Revision des CO₂-Gesetzes auch die Aufteilung von Sockelbeitrag und Ergänzungszahlungen zu überprüfen. Diskutiert wurde bereits eine Erhöhung der Ergänzungszahlungen auf ein Verhältnis 1:3, anstatt wie bisher 1:2. Eine allfällige Erhöhung der Globalbeiträge (Sockelbeitrag oder Ergänzungsbeitrag) würde dazu führen, dass der Bruttokredit um diesen Wert ansteige. Der Nettobeitrag des Kantons Aargau bleibt unverändert. Mit den zusätzlichen Mitteln könnten die Massnahmen bei den Gebäudehüllen verstärkt werden (Ausweitung der Fördertatbestände und fallweise Gewährung höherer Beiträge mit dem Ziel, die Zahl der energetischen Erneuerungen zu steigern). Weiter könnte der Ersatz von Elektroheizungen stärker unterstützt und damit ein zusätzlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. Die Wirkung würde entsprechend

höher ausfallen. Weil die entsprechende Entwicklung auf Bundesebene noch nicht absehbar ist, basieren die folgenden Berechnungen auf der aktuellen Zuteilungssystematik (pro 1 Franken kantonalen Mittel 2 Franken Ergänzungsbeitrag durch den Bund):

	Jährlich	2021–2024
Sockelbeitrag	8'700'000	
Ergänzungsbeitrag	6'400'000	
Total Globalbeiträge Bund	15'100'000	60'400'000
Kantonaler Beitrag Globalbeitragsberechtig	2'500'000	
Kantonaler Beitrag nicht Globalbeitragsberechtig	500'000	
Total kantonale Beiträge	3'000'000	12'000'000
Total	18'100'000	72'400'000

Tabelle 1: Aufstellung der jährlichen Mittel von Bund und Kanton für direkte Massnahmen in Franken

5.3 Vollzugskosten für die Abwicklung der Förderungen

Nach Art. 108 Abs. 1 der CO₂-Verordnung² wird der Kanton Aargau aus den Mitteln der Teilzweckbindung gemäss Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz³ (Globalbeiträge), für den Vollzug mit pauschal 5 % der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge entschädigt. Bei 60,4 Millionen Franken an Bundesbeiträgen für direkte Massnahmen gemäss Tabelle 2, erhält der Kanton für den Vollzug 3,02 Millionen Franken. Aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren 2017 bis 2019 kann davon ausgegangen werden, dass die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Vollzug die externen Kosten für Gesuchseingabe, -prüfung und -abwicklung decken können.

5.4 Verpflichtungskredit

Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Erfolgsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 75,42 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Erhält der Antrag im Grossen Rat nicht 71 befürwortende Stimmen und damit die absolute Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e (Behördenreferendum) oder § 63 Abs. 1 lit. d (Fakultatives Referendum) ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

² Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) vom 30. November 2012

³ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71) vom 23. Dezember 2011

Zusammenstellung der Kosten sowie der Beiträge von Bund und Kanton	
Förderbeiträge gemäss Tabelle 2	72'400'000
Vollzugskosten	3'020'000
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	75'420'000
Bundesbeiträge	63'420'000
Kantonale Beiträge	12'000'000

Tabelle 2: Übersicht in Franken

6. Aufgaben und Finanzplan

Die Tabelle 3 zeigt die Aufstellung der finanziellen Mittel im AFP 2020–2023. Aufgeführt sind die vom Grossen Rat aufgrund der (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beschlossenen Mittel.

		Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024 ff	Total
Aufgaben - und Finanzplan 2020-2023; Globalbudget mit Kredit (FB 150)	A		4'410'000	11'630'000	17'070'000	42'310'000	75'420'000
	E		-3'810'000	-9'830'000	-14'370'000	-35'410'000	-63'420'000
	S		600'000	1'800'000	2'700'000	6'900'000	12'000'000
aktualisierte Finanzplanung, Globalbudget mit Kredit (FB 150)	A		4'410'000	11'630'000	17'070'000	42'310'000	75'420'000
	E		-3'810'000	-9'830'000	-14'370'000	-35'410'000	-63'420'000
	S		600'000	1'800'000	2'700'000	6'900'000	12'000'000
Abweichung aktualisierte Planung zu AFP 2020-2023	A		0	0	0	0	0
	E		0	0	0	0	0
	S		0	0	0	0	0

Tabelle 3: Aufstellung der finanziellen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 (AFP) für den Aufgabenbereich 615, PSP-Nr. 615-200015 in Franken

Anmerkung zu Tabelle 3: A = Aufwand; E = Ertrag, S = Saldo

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst.

7. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

7.1 (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen finanziellen Fördermittel im Aufgabenbereich Energie ab 2020 sowie in den Folgejahren um drei Millionen Franken zu erhöhen, um die kantonale Energiestrategie zielgerichtet, einfacher und effizienter umzusetzen und damit die CO₂-Emissionen schneller zu senken.

Der Regierungsrat führt ab 2021 für mindestens 4 Jahre eine Erweiterung des Förderprogramms Energie ein. Mit den im vorliegenden Kreditantrag vorgesehenen 12 Millionen Franken an kantonalen Mitteln und den daraus resultierenden rund 63,4 Millionen Franken Globalbeiträge und Vollzugskostenentschädigung des Bundes werden im Sinne der Motionäre Massnahmen gefördert, die der beschleunigten Zielerreichung der kantonalen Energie- und Klimastrategie dienen.

Die Forderungen der Motion zur Erhöhung der Fördermittel ist damit erfüllt. Die Motion kann abgeschrieben werden.

8. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2021–2024" stützt sich auf § 16 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG). Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen, erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

9. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Anhörung	24. März 2020 bis 26. Juni 2020
Behandlung im Grossen Rat	3. Quartal 2020

10. Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat

1.

Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken beschlossen.

2.

Es wird folgender parlamentarischer Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie